



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

ADFC Thüringen e.V.
Kreisverband Jena – Saaletal

Fachdienst: Kommunale Ordnung
- Versammlungsbehörde -
Ansprechpartner: Sebastian Wick
Dienstgebäude: Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01_25
Telefon: 03641 49-2505
Telefax: 03641 49-2532
E-Mail: versammlungen@jena.de
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 17.12.2024
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-33279957-fd-ko-wi

Datum: 20.12.2024

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung mit Fahrrädern (Fahrradkorso) ergeht folgender Bescheid:

Thema: „Critical Mass“

Datum/Uhrzeit: 07.01.2025, ca. 16:15 Uhr – 21:00 Uhr

zeitlich-organisatorischer Ablauf:
Auftaktkundgebung ca. 16:15 Uhr – 18:15 Uhr
Fahrradkorso ca. 18:15 Uhr – 20:30 Uhr
Abschlusskundgebung ca. 20:30 Uhr – 21:00 Uhr

Auftaktkundgebungsort: Jena, Freifläche auf dem Holzmarkt

Route des Fahrzeugkorsos: Holzmarkt - Teichgraben - Leutrageraben - Fürstengraben - Lutherplatz - Am Anger/Dornburger Straße - Spitzweidenweg - Scharnhorststraße - Leipziger Straße – Friedrich-Wolf-Straße - Dornburger Straße - Naumburger Straße - Zitzmannstraße - Erich-Kuithan-Straße - Rautal - Am Steinbach - Wiesenstraße - Jenzigweg - Karl-Liebknecht-Straße – Camsdorfer Ufer – Friedrich-Engels-Straße – Stadtrodaer Straße – Löbdergraben - Holzmarkt

Abschlusskundgebungsort: Jena, Freifläche auf dem Holzmarkt

Kundgebungsmittel: diverse Fahrräder, Lautsprecher, Mikrofon, Klingel, Banner, Fahnen, Wimpel, Pfeifen

Anlässlich der angezeigten Versammlung ergehen folgende Auflagen:

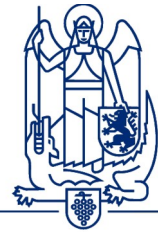
Sparkasse	IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74	BIC HELADEF1JEN	Deutsche Bank	IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00	BIC DEUTDE8EXXX
Commerzbank	DE75 8204 0000 0258 9000 00	COBADEFFXXX	Volksbank	DE30 8309 4454 0040 6176 04	GENODEF1RUJ
HypoVereinsbank	DE10 8302 0087 0004 1491 49	HYVEDEMM463			



1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen und den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung sicherstellen kann. Sie ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung muss sicherstellen, dass sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen kann.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Insbesondere hat Sie alle Teilnehmenden sowie die Ordnungskräfte dahingehend zu sensibilisieren, dass
 - durch alle Teilnehmenden lediglich die jeweils in Fahrtrichtung gesehen rechte Fahrbahn zu nutzen ist
 - der Korso als geschlossener Verband zusammen bleibt
 - der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird.

Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.

3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Auftakt- und Abschlusskundgebungen sind auf die Freifläche des Holzmarktes zu beschränken. Auf Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten. Angrenzende Straßen sind ebenfalls frei zu halten.
5. Der Aufzug findet entlang der auf Seite 1 beschriebenen Route statt. Über vorgesehene Änderungen ist mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei Einvernehmen herzustellen.
 - a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - b) Alle Teilnehmenden haben sich entsprechend der Regelungen der Straßenverkehrsordnung (Verbandsfahrt nach § 27 StVO) zu bewegen. Insbesondere haben sie als geschlossener Verband zusammen zu bleiben.
 - c) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Der Fahrzeugkorso hat Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen.
 - d) Alle Teilnehmenden haben ausschließlich die in Fahrtrichtung gesehen rechte Fahrbahn zu nutzen. Auf Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zur linken Fahrbahn einzuhalten.



Die linke Fahrbahn ist grundsätzlich frei zu halten. Auf dieser dürfen sich ausnahmsweise Ordner zur Bewältigung ihrer Aufgaben bewegen. Im Falle einer notwendigen Vorbeifahrt von Einsatzfahrzeugen von Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei ist die linke Fahrbahn unverzüglich frei zu machen. In sonstigen unvorhersehbaren Fällen ist die linke Fahrbahn aufgrund von Weisungen der Einsatzleitung der Polizei nach Abstimmung mit der Versammlungsleitung frei zu machen.

Entgegengesetzte Richtungsfahrbahnen sind immer freizuhalten.

6. Die als Kundgebungsmittel angezeigten Fahrzeuge dürfen nur teilnehmen, wenn folgende Sicherheitsvorkehrungen erfüllt sind:
 - a) Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Fahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen.
 - b) Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel sind so zu sichern, dass ein Herabfallen während des Korsos ausgeschlossen ist.
 - c) Teilnehmende dürfen nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
7. Die Betriebsabläufe anliegender Stellen mit Besuchendenverkehr, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
8. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile wie bspw. Bässe, minimiert wird.
9. Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt. Vorhandenes Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
10. Rettungs- und Anfahrtswege sowie Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten. Für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit Sondersignal ist unverzüglich die Straße zu räumen.
11. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 15 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.



Gründe:

I.

Am 17.12.2024 zeigte man im Namen des ADFC Thüringen e.V. Kreisverband Jena – Saaletal eine Kundgebung mit Fahrradaufzug für den 07.01.2025 unter dem Thema „Critical Mass“ auf dem Holzmarkt in Jena an. Die Kundgebung mit Aufzug ist Bestandteil einer ganzen Reihe artgleicher Kundgebungen, die teils mehrfach monatlich stattfinden.

II.

Die Stadt Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 3 und 11 dieses Bescheides werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Durch die Auflagen soll der vorgesehene und reibungslose Ablauf der Versammlung mit Fahrradkorso sichergestellt werden. Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols einerseits sowie dessen die Fahrtauglichkeit einschränkende Wirkung andererseits, der störungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf Kundgebungsort, erwartete Teilnehmendenzahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Im Vergleich zu einer stationären Kundgebung ist bei einer sich fortbewegenden Kundgebung und insbesondere bei einem Fahrradkorso im öffentlichen Straßen-



verkehr eine erhöhte Unfallgefahr zu kalkulieren. Hierbei können unweigerlich potentiell gefährliche Situationen entstehen, wenn Teilnehmende des Aufzuges vom restlichen Straßenverkehr abgelenkt sind. Dieser Unfallgefahr wird mit einer im Vergleich zu einer Standkundgebung erhöhten Zahl an Ordnungskräften entgegen gewirkt. Aus den Erfahrungen zurückliegender Fahrradkorsos war zu schließen, dass der herkömmliche Schlüssel für Ordnungskräfte nicht ausreichend ist, um den Fahrradkorso in Gänze zu betreuen, da sich dieser stellenweise sehr weit auseinanderzieht. Vorliegend wird es als notwendig erachtet, einen höheren Schlüssel, nämlich ein Ordner auf 15 Teilnehmende, anzusetzen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig. Da es sich vorliegend um einen Fahrradkorso mit einer erhöhten Anzahl an Teilnehmenden, erfahrungsgemäß auch mit Kindern, der sich innerhalb des fließenden Verkehrs u.a. auf Bundesstraßen fortbewegt, sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der Versammlungsleitung sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und deren Ordnungskräften erhöhte Anforderungen zu stellen um dadurch konkret-individuelles Fehlverhalten Einzelner und damit zusammenhängender erhöhter Unfallgefahren begegnen zu können.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 bis 7 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlassen und sind notwendig, um den durch die Versammlungsleitung vorgesehenen Ablauf der Kundgebung mit den Gegebenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Einklang bringen zu können. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmendenzahl von bis zu 100 Personen. Die Rahmenbedingungen der Kundgebung mit Aufzug wurden im Hinblick auf die Verkehrssituation in der Stadt und derzeit bekannte Parallelveranstaltungen mit der örtlichen Polizei bewertet. Im Ergebnis der Betrachtungen sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der Versammlungsleitung sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und deren Ordnungsdienst erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Zeit des Aufzuges, welcher innerhalb des fließenden Straßenverkehrs stattfindet und dabei wesentliche Verkehrsknotenpunkte, und ÖPNV-Strecken tangiert. Durch die Auflagen soll die Sicherheit aller Versammlungsteilnehmenden bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Die Auftakt- und Abschlusskundgebung findet auf dem Holzmarkt in Jena statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmendenzahl aus. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die frühen Abendstunden an einem Dienstag. Als die Kundgebung beeinflussende Parallelveranstaltung ist derzeit der zu diesem Zeitpunkt in räumlicher Nähe stattfindende Weihnachtsmarkt bekannt. Aufgrund der Parallellage, der Innenstadtlage und der Kundgebungszeit kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem erhöhten diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen, bspw. in Eiscafes, Cafes, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten gerechnet werden. Um das Passieren für alle Menschen in diesem Bereich zu ermöglichen, sind auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu halten. Angrenzende Straße sind zur Aufrechterhaltung des fließenden Straßenverkehrs ebenfalls aufrecht zu erhalten.

Der Aufzug findet mit unmittelbar im Straßenverkehr statt und wird mit Einschränkungen für den fließenden Individualverkehr wie auch für den ÖPNV verbunden sein. Es sind wesentliche Hauptverkehrsachsen sowie Bundesstraße in der Stadt Jena betroffen. Die Auflagen basieren auf den §§ 2, 27, 35, 36 StVO und sollen die Sicherheit aller Kundgebungsteilnehmenden innerhalb des Straßenverkehrs sowie die Freihaltung von Rettungswegen gewährleisten. Der Aufzug hat Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen zu behindern oder zu gefährden. Das Zusam-

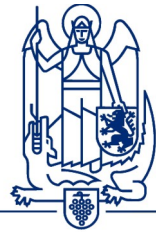


menbleiben aller Teilnehmenden als geschlossener Verband ist unbedingt zu beachten und umzusetzen, weil dadurch Gefahrenmomente durch konkret-individuelles Fehlverhalten minimiert werden. Auf eine Minimierung potentieller Unfallgefahren und flüssige Durchführung des Fahrradkorsos zielt auch die Auflage ab, dass alle Teilnehmenden ausschließlich die rechte Fahrbahn nutzen dürfen. Die linke Fahrbahn ist grundsätzlich frei zu halten. Auf dieser dürfen sich Ordner zur Bewältigung ihrer Aufgaben bewegen. Um Einsatzfahrten von Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei gewährleisten zu können, ist die linke Fahrbahn durch Ordnungskräfte unverzüglich frei zu machen. In sonstigen unvorhersehbaren Fällen ist die linke Fahrbahn aufgrund von Weisungen der Einsatzleitung der Polizei und nach Abstimmung mit der Versammlungsleitung frei zu machen. Die entgegengesetzten Richtungsfahrbahnen sind immer freizuhalten. Konkrete Absprachen hierzu sind immer mit der Einsatzleitung der Polizei zu treffen. Durch die Versammlungsleitung ist der Ordnungsdienst rechtzeitig über die abgestimmte Verfahrensweise einzuweisen, damit dieser seiner Aufgabe ordnungsgemäß nachkommen kann. Die Auflagen bzgl. des als Kundgebungsmittel angezeigten Fahrzeuges ist notwendig, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmenden auszuschließen. In der Dynamik eines Aufzuges kann es zu Unachtsamkeiten zwischen Versammlungsteilnehmenden sowie Dritten kommen, die in schwerwiegenden Unfallgefahren münden können. Die Auflagen sollen zum Einen die Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sicherstellen. Zum Anderen sollen sie die Sicherheit aller Teilnehmenden des Aufzuges gewährleisten.

Während der gesamten Versammlung gilt, dass die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen, Stellen und Einrichtungen mit Besuchendenverkehr, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung nicht gestört oder behindert werden dürfen. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.

Die Auflage unter Ziffer 8 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und wird in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 erlassen. Vorliegend ist die Verwendung von Lautsprecherboxen angemeldet worden. Über die Dauer der Kundgebung ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegenden, u.a. durch laute und potentiell basslastige Musikbeiträge. Es kann niemandem zugemutet werden, Musiklärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen. Dies wäre der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich. Für Betroffene können daraus Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit, beispielsweise durch Konzentrationsstörungen, für den Arbeitsalltag resultieren. In die Beurteilung sind mannigfaltige Gesichtspunkte eingeflossen und abgewogen worden (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Kundgebungen oder Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit, der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

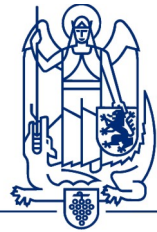
Die Auflagen unter Ziffer 9 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.



Die Auflage unter Ziffer 10 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen. Das Zusammenbleiben aller Teilnehmenden als geschlossener Verband ist unbedingt zu beachten und umzusetzen, weil dadurch Gefahrenmomente durch konkret-individuelles Fehlverhalten minimiert werden.

Zur Beurteilung und Abwägung kundgebungsimmanenter Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. für den reibungslosen und sicheren Ablauf der Kundgebung für alle Teilnehmenden wurden fachlich involvierte Behörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Kundgebung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Teilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Kundgebung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Kundgebung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der kundgebungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kundgebung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Kundgebung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Kundgebung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzu legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' and 'W'.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter